

Vorlage Nr.: 0150/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

**Zentralisierung der Sportplätze im Bereich Sportpark-Ost
- Selbstbindungsbeschluss**

Bezug: Vorlage-Nr.: 0072/2020

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2 Vorentwurf für das Gesamtkonzept für den Sportpark-Ost

Anlage 3 Kostenübersicht

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 einstimmig beschlossen, dass für den in Anlage 1 gekennzeichneten Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, mit dem Ziel, die vorhandenen Sportplätze langfristig zu sichern und den Bau von zusätzlichen Sportplätzen entsprechend der Empfehlung des Sportentwicklungskonzeptes zu schaffen. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, erforderliche Nebenanlagen zu errichten.

In der Ratssitzung am 03.06.2021 wurde der Vorentwurf für das Gesamtkonzept für den Sportpark-Ost vorgestellt. Der Vorentwurf wurde mit der Zustimmung der Lenkungsgruppe, in der neben Vertretern der Politik auch die beiden großen Sportvereine vertreten sind, entwickelt.

Als wesentliche Grundlage für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes wurden bereits gutachterliche planungsrechtliche Einschätzungen zu den Belangen Verkehr, Lärm, Natur- und Artenschutz sowie Licht eingeholt. Nach diesen Ergebnissen steht einer Zentralisierung der Sportplätze in diesem Bereich aus planungsrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Bevor nun die weiteren Schritte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingeleitet werden, schlägt die Verwaltung vor, einen Selbstbindungsbeschluss auf der Grundlage des vorliegenden Entwicklungskonzeptes durch den Rat der Stadt Soltau zu fassen.

Der Selbstbindungsbeschluss soll neben der geplanten Freiraumplanung, also der im Vorentwurf dargestellten Sportplätze einschließlich eines Ganzjahresplatzes (Kunstrasenplatz), auch die damit verbundenen Tiefbau- und Hochbaumaßnahmen

sowie die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen umfassen. Mit diesem Beschluss soll nicht die finale Entscheidung über die Umsetzbarkeit des Planvorhabens vorweggenommen werden. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Zentralisierung der Sportplätze an diesen Standort (weitere Alternativen sind nicht vorhanden) in Bezug auf die vorhandene Infrastruktur kritisch ist. Die Verkehrsbelastungen im angrenzenden Quartier sind u.a. sehr hoch und es muss in der weiteren Planung zudem geprüft werden, ob hier Verbesserungspotenziale am Straßenbau vorhanden sind, die zu realisieren wären. Auch die naturschutzrechtlichen Belange sind zu lösen. Dies ist mit Kosten verbunden und muss im Gesamtvorhaben mit betrachtet werden. Auch die Folgekosten für die Pflege und Unterhaltung der Anlagen sind beachtlich. Im Ergebnis muss die weitere Planung diese Belange und auch die Einwirkung auf andere Vorhaben berücksichtigen. Trotz dieser Belange kann im Rahmen eines Abwägungsprozesses die Zentralisierung planungsrechtlich dargestellt werden, da die vorliegenden Gutachten nicht entgegenstehen.

Zusammenfassend soll dieser Selbstbindungsbeschluss als Grundsatzbeschluss dienen: Unter den dargestellten und genannten Voraussetzungen sowie den voraussichtlichen Kosten und Risiken sollen die Planungen weitergeführt werden.

Die für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur Zentralisierung der Sportplätze am Standort Sportpark-Ost erforderlichen Mittel (Freiraumplanung und Planungskosten) sind im Haushaltsplan 2022 und in der weiteren Finanzplanung auf Grundlage der zu den dann vorliegenden Kostenschätzungen bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2023 und 2024 einzustellen.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

In den Sitzungen wird ergänzend vorgetragen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die erforderlichen Mittel für die im Jahr 2022 geplanten Maßnahmen (Bauleitplanung, Planungskosten) sind im Haushaltsplan 2022 im Teilhaushalt 61.1 eingestellt. In der weiteren Finanzplanung sind auf Grundlage der zu den dann vorliegenden Kostenschätzungen in Abhängigkeit von den geplanten Maßnahmen bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

3. Beschlussvorschlag:

Für die Zentralisierung der Sportplätze im Bereich Sportpark-Ost sind auf der Grundlage des vom Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 05.12.2019 beschlossenen Sportentwicklungskonzeptes die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2022 und in der weiteren Finanzplanung auf Grundlage der zu den dann vorliegenden Kostenschätzungen bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2023 und 2024 zunächst einzustellen.

Die Bauleitplanung sowie die weiteren notwendigen Maßnahmen und Prüfungen sollen auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes in Anlage 2 im Jahr 2022 weitergeführt werden.

Je nach Haushaltlage können Einzelmaßnahmen des vorliegenden Gesamtkonzeptes zeitlich anders eingeplant und über die Umsetzbarkeit dieser entschieden werden. Zu den jeweiligen Hausplanungen der folgenden Jahre ist darüber entsprechend zu entscheiden.